

Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für
Wirtschaft und Arbeit
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Initiative

„Kinderbetreuung U3 als Instrument der Arbeitspolitik“ Förderung der Frauenerwerbstätigkeit in NRW durch Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren

Ziel 3 ESF

1. Rahmenbedingungen

Der Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Fach- und Führungskräften bleibt trotz hoher Arbeitslosenzahlen groß. Einerseits sind die Anforderungen der Unternehmen an die Motivation, die Verlässlichkeit und die Flexibilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hoch, andererseits genießt die Vereinbarkeit von persönlicher und beruflicher Lebensplanung bei weiblichen wie männlichen Fachkräften einen hohen Stellenwert. Sie wollen wissen, wie ihr Unternehmen sie bei der Vereinbarkeit beruflicher und privater Interessen unterstützt.

Um die Verhältnisse in den Betrieben und auch das Verhalten der (potenziellen) Beschäftigten, der qualifizierten Fachkräfte zu verändern, bedarf es insbesondere für Kinder unter 3 Jahren einer Veränderung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten als Reaktion auf die sich entwickelnde vielschichtige Nachfrage.

Der Beschäftigungsbericht der EU-Kommission und die Empfehlungen der Task-Force „Beschäftigung“ bestätigen diese Entwicklung und den Stellenwert der Kinderbetreuung bei der Erhöhung der Beschäftigungsquote insbesondere für Frauen. In der Empfehlung des Rates 2003 an Deutschland wird darauf hingewiesen, solchen Maßnahmen Vorrang einzuräumen, die u.a. durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen „mehr Menschen auf den Arbeitsmarkt bringen und in Arbeit halten“.

Durch die Notwendigkeit der Kostenersparnis bei den Kommunen und die finanziellen Probleme bei Kirchen und Wohlfahrtsverbänden ist zunächst eher ein Rückgang an Angeboten bei den anerkannten Trägern zu erwarten als ein Ausbau als Reaktion auf die Nachfrage. Dies, obwohl seit dem 01. Januar 2005 mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes die Kommunen verpflichtet sind, die Zahl der Betreuungsplätze für unter 3jährige deutlich zu erhöhen. Gleichzeitig ist im Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geregelt, dass Arbeitssuchenden mit Kindern bevorzugt eine Betreuungsmöglichkeit vom persönlichen Ansprechpartner angeboten werden soll.

2. Daten zur Situation der Kinderbetreuung in NRW

Derzeit werden ca. 11.000 Plätze für unter 3 Jährige in Tageseinrichtungen bereit gestellt. Die Kindertagespflege stellt rd. 10.000 Betreuungsplätze zur Verfügung. In Spielgruppen, die einen unterschiedlichen Betreuungsumfang haben, werden etwa 17.000 Betreuungsplätze angeboten.

Kosten in der institutionellen Kinderbetreuung setzen sich zusammen aus Investitionskosten und Betriebskosten. Betriebskosten beinhalten Personal- und Sachkosten. Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt durch Eigenleistung des Trägers und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, letzterer wird wiederum bezuschusst durch das Land und erhebt Elternbeiträge. Die Elternbeiträge staffeln sich nach Jahreseinkommen und liegen derzeit für Kinder unter 3 Jahren bei 0 bis ca. 320 € monatlich. In den Spielgruppen werden Elternbeiträge vom Träger der Maßnahme in eigener Verantwortung erhoben. Zu den Kosten der Tagespflegestelle werden die Eltern in unterschiedlicher Höhe herangezogen; landeseinheitliche Regelungen hierzu sind nicht vorgesehen.

3. Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots als Instrument der Arbeitspolitik

Auf die Nachfrage nach Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren sollte insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Beschäftigung reagiert werden. Hier stehen sowohl Arbeitslose (speziell ALG II Beziehende) als auch rückkehrwillige Elternzeitler/innen im Zentrum der Überlegungen. Trotz der bereits angesprochenen gesetzlichen Regelungen besteht für einen Übergangszeitraum ein Handlungsbedarf, arbeitssuchenden ALG II-

Empfänger/innen die Chance zur Integration ins Erwerbsleben möglich frühzeitig zu eröffnen. Dies gilt auch und insbesondere unter Berücksichtigung des Auftrags an die Kommunen aus dem Tagesbetreuungsausbaugesetzes bis 2010.

Arbeitslosen, deren Integration ins Erwerbsleben nur deshalb nicht realisiert werden kann, weil ein passendes Betreuungsangebot fehlt, muss gezielt Unterstützung bereit gestellt werden. Vergleichbares gilt für Elternzeitler/innen, die die gesetzlichen Möglichkeiten der Elternzeit nur deshalb ausschöpfen, weil ein Betreuungsangebot fehlt.

Im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit einerseits quantitativ ausreichende Angebote bereit zu stellen und die Qualität zu sichern und weiter zu entwickeln und andererseits die Finanzierbarkeit zu sichern, ist es daher zwingend erforderlich, das Augenmerk auf die Nachfrage zu richten.

Dadurch, dass die Nachfrage Grundlage der Förderung wird, entsteht ein direkter Anreiz für Einrichtungen der Kinderbetreuung oder für Anbieter einer Tagespflege, sich auch am Betreuungsbedarf der Eltern zu orientieren. Der einzelne Fall wird ökonomisch wichtig und geht nicht mehr in einer abstrakten pauschalen Förderung unter.

Hinzu kommt eine Abhängigkeit der Förderung in der Höhe je nach Betreuungs-/Nutzungszeit. Nutzungszeit abhängige Förderung soll dazu führen, dass für Kinder, die längere Zeit betreut werden, ein höherer Förderbetrag fließt, als für Kinder mit einer kürzeren Betreuungszeit. Einrichtungen, die viele Kinder lange Zeit betreuen, bilden und erziehen, erhalten somit eine höhere Förderung als solche mit weniger Kindern und kürzeren Betreuungs-/ Öffnungszeiten. Auf diese Weise entsteht ein direkter Anreiz für die Einrichtungen, Öffnungszeiten entsprechend der Nachfrage erwerbstätiger Eltern bereit zu stellen. Wo lange Zeiten nachgefragt werden, können lange Öffnungszeiten finanziert werden. Wo kurze Zeiten genügen, ist es vernünftig und ökonomisch entsprechend kurz anzubieten. Ein solcher Ansatz trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Eltern sowohl unterschiedlich lange Arbeitszeiten haben als auch die Verteilung der Arbeitszeiten unterschiedlich ist.

4. Arbeitspolitische Effekte

Die finanzielle Förderung von Kinderbetreuung entsprechend dem Nachfrageprinzip bedeutet:

- die frühzeitige Rückkehr von Elternzeitler/innen ins Erwerbsleben mit unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen wird ermöglicht
- die Integration von Arbeitslosen im Betrieb wird unabhängig von der möglichen Dauer der Elternzeit unterstützt, ihr Einstieg ins Erwerbsleben wird erleichtert
- Unternehmen erhalten flankierende Hilfen bei der Einstellung und Weiterbeschäftigung von Fach- und Führungskräften mit Kindern unter 3 Jahren und leisten damit einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit für diese Zielgruppe
- Arbeitslose Kräfte aus Erziehungsberufen erhalten eine zusätzliche Chance der Erwerbstätigkeit durch den Ausbau von Arbeitsplätzen durch die erhöhte Betreuungsnachfrage. Damit wird auch dem Landesinteresse, zusätzliche Arbeitsplätze für Erzieherinnen zu schaffen, Rechnung getragen.

5. Eckpunkte einer übergangsweisen Förderung

Die direkte Finanzierung von Investitionen scheidet für eine Förderung im Zusammenhang der Arbeitspolitik aus. Dies gilt ebenso für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen an Eltern aufgrund des erwartbaren Verwaltungsaufwands.

Zuwendungsempfänger sind Arbeitsgemeinschaften, Optionskommunen oder Aufgabenträger nach SGB II. Für Betriebe und Elternzeitler/innen sollen die Regionalagenturen in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Kommunen das Förderangebot umsetzen. Für die der Nachfrage entsprechende Schaffung von Kinderbetreuungsgelegenheiten gelten die Anforderungen hinsichtlich Anerkennung und Qualität in NRW. Diese Qualitätskriterien ergeben sich bei Tageseinrichtungen und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen aus der erforderlichen Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes, für die Tagespflege aus den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände.

Zielgruppen, denen die Förderung zu Gute kommt, sind Elternzeitler/innen und arbeitssuchende ALG II Beziehende, deren Rückkehr oder Integration in Beschäftigung eine Versorgung ihrer Kinder erforderlich macht. Bei Arbeitssuchenden soll die Kinderbetreuung als Bestandteil des Eingliederungsplans dokumentiert werden. Das örtlich zuständige Jugendamt wird in die Umsetzung einbezogen.. Die Kinderbetreuung soll möglichst im Wohnbereich des Kindes oder in der Nähe der Arbeitsstelle der Eltern erfolgen.

Die Zuwendungshöhe wird auf 50 % der nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) beschränkt und beträgt maximal 5.000 €p.a.. Die Kofinanzierung erfolgt durch Dritte bspw. im Rahmen des Integrationsbudgets oder durch Träger, Betriebe und Eltern.

Die Förderung wird nur gewährt für zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze

- in Tageseinrichtungen bzw. vergleichbaren Angeboten
- in Tagespflege
- in betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen

und richtet sich in der Höhe nach der Betreuungs-/Nutzungszeit.

Insgesamt stehen für das Programm „Kinderbetreuung U3 als Instrument der Arbeitspolitik“ 25 Mio. €p.a. aus Mitteln des ESF zur Verfügung.

Die Mittel werden nach einem Verteilungsschlüssel und aggregiert auf der Basis der Regionen der Arbeits- und Wirtschaftspolitik als Option zur Verfügung gestellt. Sie sollten überwiegend für die Nachfrage nach Kinderbetreuung, die sich in Zusammenhang mit der Integration in Beschäftigung im Rahmen des SGB II ergeben, verwendet werden.

Das Programm ist befristet bis 31.12.2006.